
2021 **Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2021** **Nr. 86**

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 20.12.2021 | Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes FNA: 660-3, 660-4 GESTA: D003 | 5247 |
| 20.12.2021 | Gesetz zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzhilfegesetzes FNA: 860-8-4, 860-8-5 GESTA: I003 | 5248 |
| 21.12.2021 | Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht FNA: 611-10-14, 611-10-14 GESTA: D001 | 5250 |
| 21.12.2021 | Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit) FNA: 312-2, 400-2, 400-1 GESTA: C225 | 5252 |
| 21.12.2021 | Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung FNA: 96-1-25 | 5254 |
| 22.12.2021 | Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht FNA: 7610-15-3 | 5255 |
| 22.12.2021 | Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht FNA: 7610-15-3 | 5256 |
| 22.12.2021 | Zweite Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung FNA: 2030-2-30-5, 2030-2-30-5, 2030-2-30-5, 2030-2-30-5 | 5257 |
| 22.12.2021 | Verordnung zur Änderung der Agrarstatistikverordnung und der Weinverordnung FNA: 7860-9-4, 2125-5-7-1 | 5259 |
| 16.11.2021 | Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 16. November 2021 zur Änderung des Beschlusses vom 17. November 2020 FNA: 1104-1-1-5 | 5260 |
| 21.12.2021 | Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts – Friständerung zur Milderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus FNA: 751-24-5 | 5261 |
| 21.12.2021 | Berichtigung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts FNA: 751-24-2, 751-24-3, 751-24-4, 751-24-5, 2121-51-20, 2124-18-1, 7102-47-8, 7102-47-9, 7102-47-11, 7141-8-1, 750-15-10, 750-15-12, 751-1-2, 751-1-3, 751-1-7, 751-1-10, 751-12, 751-14, 9241-23-28, 751-1-8, 751-13 | 5261 |
| 22.12.2021 | Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes sowie § 55 Absatz 4 des Energiesteuergesetzes FNA: neu: 612-30-2-11 | 5262 |

Hinweis auf andere Verkündungen

| | |
|---|------|
| Abweichendes Landesrecht | 5263 |
| Verkündungen im Verkehrsblatt | 5263 |
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26 | 5264 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Union | 5264 |
| Abschlusshinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II | 5267 |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Gesetz
zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes
und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes**

Vom 20. Dezember 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des
Stabilisierungsfondsgesetzes**

Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3e Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Für die Kosten, die der Finanzagentur oder der Anstalt“ die Wörter „in Ausübung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder“ eingefügt und wird die Angabe „nach den §§ 6 bis 8a oder“ gestrichen.
2. In § 19 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „100“ und die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
4. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Anträge nach § 20 Absatz 1 Satz 1 können bis zum 30. April 2022 gestellt werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des
Wirtschaftsstabilisierungs-
beschleunigungsgesetzes**

Das Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7d Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 20. Dezember 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner

Gesetz zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzhilfegesetzes

Vom 20. Dezember 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes

§ 4 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2865), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bonusmittel werden im Jahr 2022 den Basismitteln zugeführt.“
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „31. Dezember 2021“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Bonusmitteln“ wird durch das Wort „Basismitteln“ ersetzt.
3. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes

Das Ganztagsfinanzhilfegesetz vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Bonusmittel“ wird durch das Wort „Basismittel“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „31. Dezember 2021“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Verteilung

(1) Der in § 1 Absatz 2 und 3 Satz 1 festgelegte Betrag (2,75 Milliarden Euro) wird gemäß dem Königsteiner Schlüssel in der zum 12. Oktober 2021 geltenden Fassung nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder verteilt:

| Land | Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 | Tranchen in € |
|------------------------|---|---------------|
| Baden-Württemberg | 13,04061 | 358 616 775 |
| Bayern | 15,56072 | 427 919 800 |
| Berlin | 5,18995 | 142 723 625 |
| Brandenburg | 3,02987 | 83 321 425 |
| Bremen | 0,95379 | 26 229 225 |
| Hamburg | 2,60343 | 71 594 325 |
| Hessen | 7,43709 | 204 519 975 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1,98045 | 54 462 375 |
| Niedersachsen | 9,39533 | 258 371 575 |
| Nordrhein-Westfalen | 21,07592 | 579 587 800 |
| Rheinland-Pfalz | 4,81848 | 132 508 200 |
| Saarland | 1,19827 | 32 952 425 |
| Sachsen | 4,98208 | 137 007 200 |

| Land | Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 | Tranchen in € |
|--------------------|---|---------------|
| Sachsen-Anhalt | 2,69612 | 74 143 300 |
| Schleswig-Holstein | 3,40578 | 93 658 950 |
| Thüringen | 2,63211 | 72 383 025 |

(2) Der Betrag nach § 1 Absatz 3 Satz 2 wird gemäß dem Königsteiner Schlüssel in der zum 12. Oktober 2021 geltenden Fassung auf die Länder verteilt.

(3) Der Betrag der Mittel nach § 1 Absatz 2 und 3, der nicht bis zum Stichtag 31. Dezember 2026 bewilligt worden ist, wird umverteilt und fließt im Verhältnis des den Ländern nach Absatz 1 zustehenden Anteils den Ländern zu, die die zur Verfügung gestellten Mittel vollständig bewilligt haben. Eine Umverteilung findet ab einem Gesamtvolumen von 65 000 Euro statt. Wird dieses Gesamtvolumen nicht erreicht, werden die nicht bewilligten Mittel an den Bundeshaushalt abgeführt. Mittel, die den Ländern nach dem 31. Dezember 2026 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 30. Juni 2027 bewilligt werden.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 1 Absatz 1“ das Komma und die Angabe „§ 5 Absatz 2“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 20. Dezember 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
A. Spiegel

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
B. Stark-Watzinger

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner

Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht*

Vom 21. Dezember 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a Steuervergütung für Leistungsbezüge zur Verwendung zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken im Drittlandsgebiet“.

b) Nach der Angabe zu § 4b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4c Steuervergütung für Leistungsbezüge europäischer Einrichtungen“.

2. In § 4a wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 4a

Steuervergütung für
Leistungsbezüge zur

Verwendung zu humanitären, karitativen
oder erzieherischen Zwecken im Drittlandsgebiet“.

3. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

„§ 4c

Steuervergütung für
Leistungsbezüge europäischer Einrichtungen

(1) Europäischen Einrichtungen wird

1. die von dem Unternehmer für eine Leistung gesetzlich geschuldete und von der Einrichtung gezahlte Steuer sowie

2. die von der Einrichtung nach § 13b Absatz 5 geschuldete und von ihr entrichtete Steuer

auf Antrag vergütet, sofern die Leistung nicht von der Steuer befreit werden kann.

(2) Europäische Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank sowie die von der Europäischen Union geschaffenen Einrichtungen, auf die das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiun-

gen der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 266) anwendbar ist, und

2. die Europäische Kommission sowie nach dem Unionsrecht geschaffene Agenturen und Einrichtungen.

(3) Die Vergütung an eine in Absatz 2 Nummer 1 bezeichnete Einrichtung erfolgt in den Grenzen und zu den Bedingungen, die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und den Übereinkünften zu seiner Umsetzung oder in den Abkommen über den Sitz der Einrichtung festgelegt sind.

(4) Die Vergütung an eine in Absatz 2 Nummer 2 bezeichnete Einrichtung setzt voraus, dass die Leistung

1. in Wahrnehmung der der Einrichtung durch das Unionsrecht übertragenen Aufgaben bezogen wurde, um auf die COVID-19-Pandemie zu reagieren, und

2. nicht zur Ausführung einer eigenen entgeltlichen Leistung verwendet wird.

Soweit die Voraussetzungen nach Antragstellung wegfallen, ist die Einrichtung verpflichtet, dies dem Bundeszentralamt für Steuern innerhalb eines Monats anzuzeigen.“

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:

„8. von Gegenständen durch die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank sowie die von der Europäischen Union geschaffenen Einrichtungen, auf die das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 266) anwendbar ist, und zwar in den Grenzen und zu den Bedingungen, die in diesem Protokoll und den Übereinkünften zu seiner Umsetzung oder in den Abkommen über den Sitz festgelegt sind;

9. von Gegenständen durch die Europäische Kommission sowie nach dem Unionsrecht geschaffene Agenturen und Einrichtungen, sofern die Gegenstände in Wahrnehmung der ihnen durch das Unionsrecht übertragenen Aufgaben eingeführt werden, um auf die COVID-19-Pandemie zu reagieren. Dies gilt nicht für Gegenstände, die von der Euro-

* Artikel 1 Nummer 3 und 4 dient der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1159 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf befristete Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (ABl. L 250 vom 15.7.2021, S. 1).

päischen Kommission oder der nach dem Unionsrecht geschaffenen Agentur oder Einrichtung zur Ausführung von eigenen entgeltlichen Lieferungen verwendet werden. Soweit die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach der Einfuhr wegfallen, ist die Europäische Kommission oder die nach dem Unionsrecht geschaffene Agentur oder Einrichtung verpflichtet, dies dem für die Besteuerung dieser Einfuhr zuständigen Hauptzollamt innerhalb eines Monats anzuzeigen. In diesem Fall wird die Einfuhrumsatzsteuer nach den im Zeitpunkt des Wegfalls geltenden Bestimmungen festgesetzt.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „10,7 Prozent“ durch die Angabe „9,5 Prozent“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen überprüft jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 und berichtet dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Überprüfung. Der Durchschnittssatz wird ermittelt aus dem Verhältnis der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 versteuern, in einem Zeitraum von drei Jahren. Der ermittelte Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Soweit nach der

Überprüfung eine Anpassung des Durchschnittssatzes in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 erforderlich ist, legt die Bundesregierung kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.“

6. Dem § 27 wird folgender Absatz 35 angefügt:

„(35) § 4c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) ist auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 bezogen werden. § 5 Absatz 1 Nummer 8 und 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) ist auf Einfuhren nach dem 31. Dezember 2020 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Jahressteuergesetzes 2020

Artikel 15 Nummer 3 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.
2. In Buchstabe b wird jeweils die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Dezember 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner

Gesetz
zur Änderung der Strafprozessordnung –
Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des
Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung
(Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)

Vom 21. Dezember 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der
Strafprozessordnung

§ 362 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches), Völkermordes (§ 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches), des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechens gegen eine Person (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches) verurteilt wird.“

Artikel 2
Änderung des
Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 194 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verjährung unterliegen nicht

1. Ansprüche, die aus einem nicht verjährbaren Verbrechen erwachsen sind,
2. Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft oder auf die Einwilligung in die genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung gerichtet sind.“

Artikel 3
Änderung des
Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) geändert worden ist, wird folgender § 63 angefügt:

„§ 63

Überleitungsvorschrift zum Gesetz
 zur Änderung der Strafprozessordnung –
 Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten
 zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO
 und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung
 (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)

§ 194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab dem 30. Dezember 2021 geltenden Fassung ist auf die an diesem Tag bestehenden noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Dezember 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung**

Vom 21. Dezember 2021

Auf Grund des § 32 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 4a Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes, von denen Absatz 4 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert, Absatz 4 Nummer 7 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Ziffer ii des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) angefügt, Absatz 4a Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert und Absatz 4a Nummer 2 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 175 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

§ 2 der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2021 (BGBl. I S. 3568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „1. Januar 2021 130,35 Euro“ durch die Wörter „1. Januar 2022 218,05 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „1. September 2021 130,35 Euro“ durch die Wörter „1. Januar 2022 218,05 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2021

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen
auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Vom 22. Dezember 2021

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet auf Grund

- des § 28 Absatz 4 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, der durch Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank,
- des § 34 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, von denen § 34 Absatz 3 durch Artikel 7 Nummer 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) eingefügt worden ist, und
- des § 36 Absatz 11 Satz 4, des § 45a Absatz 6 Satz 2 sowie des § 47 Absatz 5 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, von denen § 36 Absatz 11 Satz 4 durch Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe e des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) und § 45a Absatz 6 Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2570) eingefügt und § 47 Absatz 5 Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 8 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2570) neu gefasst worden ist:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2021 (BGBl. I S. 2027) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 3a werden nach den Wörtern „des § 30 Absatz 5 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „des § 36 Absatz 11 Satz 1 bis 3“ eingefügt, die Wörter „des § 47 Absatz 4 Satz 1, des § 48a Absatz 2“ durch die Wörter „des § 45a Absatz 6 Satz 1, des § 47 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 1a Nummer 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 2 Satz 1 bis 4, des“ ersetzt durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 237 Absatz 1 Satz 1, nach Maßgabe des“.
3. Nach § 1d wird folgender § 1e eingefügt:

„§ 1e

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird ermächtigt, Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu erlassen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute nach Maßgabe des § 28 Absatz 4 Satz 1 und 2.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2021

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner

**Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen
auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Vom 22. Dezember 2021

Auf Grund des § 32f Absatz 8 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

In § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5255) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 32 Absatz 6 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „des § 32f Absatz 8 Satz 1“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2021

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung**

Vom 22. Dezember 2021

Auf Grund des § 90 Absatz 1 des Bundesbeamten-gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) verord-net die Bundesregierung:

**Artikel 1
Änderung der
Sonderurlaubsverordnung**

§ 21 der Sonderurlaubsverordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 8 der Ver-ordnung vom 16. August 2021 (BGBl. I S. 3582) geän-dert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden vor dem Wort „einen“ die Wörter „eine nahe Angehörige oder“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a ein-gefügt:

| | Anlass | Urlaubsdauer |
|------|---|--|
| „6a. | abweichend von Num-mer 6 und befristet bis zum 31. März 2022 für Fälle, in denen die Beam-tin oder der Beamte in einer wegen der COVID-19-Pandemie akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte häusliche Pflege für die Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sicherstellen oder orga-nisieren muss und in denen die Pflege nicht anderweitig gewährleis-tet werden kann; dass die Pflegesituation we-gen der COVID-19-Pan-demie aufgetreten ist, wird bis zum 31. März 2022 vermutet | für jede pflegebedürftige Person bis zu 20 Arbeitstage“. |

2. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Für das Jahr 2022 erhöht sich die Dauer des Sonderurlaubs nach Absatz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit Absatz 2,

- 1. bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten für jedes Kind um 40 Arbeitstage, für alle Kinder zusammen höchstens um 86 Arbeitstage, und
- 2. bei den übrigen Beamtinnen und Beamten für jedes Kind um 20 Arbeitstage, für alle Kinder zusammen höchstens um 43 Arbeitstage.

(2b) Bis zum Ablauf des 19. März 2022 besteht der Anspruch auf Sonderurlaub nach Absatz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit den Absätzen 2 und 2a, auch dann, wenn die Beamtin oder der Be-amte ihr oder sein Kind, das noch nicht zwölf Jahre alt ist oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, betreut, weil

- 1. zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten die Schule des Kindes, die Einrichtung zur Betreuung des Kin-des oder die Einrichtung für Menschen mit Be-hinderungen auf Grund des Infektionsschutzge-setzes vorübergehend geschlossen worden ist,
- 2. das Betreten der Schule des Kindes, der Einrich-tung zur Betreuung des Kindes oder der Einrich-tung für Menschen mit Behinderungen – auch auf Grund einer Absonderung – untersagt worden ist,
- 3. Schul- oder Betriebsferien von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes angeordnet oder verlängert worden sind,
- 4. die Präsenzpflcht in der Schule des Kindes auf-gehoben worden ist,
- 5. der Zugang zu einem Angebot der Kinderbetreu-ung eingeschränkt worden ist oder
- 6. das Kind auf Grund einer behördlichen Empfeh-lung die Schule, die Einrichtung zur Betreuung des Kindes oder die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen nicht besucht.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 6 kann die Dienststelle die Vorlage einer Bescheinigung der Schule oder der Einrichtung verlangen.

(2c) Für die Zeit, in der ein Elternteil Sonderur-laub nach Absatz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit den Absätzen 2 und 2b, in Anspruch nimmt, ruht für beide Elternteile die Möglichkeit, aus demselben Grund Sonderurlaub nach § 22 Absatz 2 in An-spruch zu nehmen.“

Artikel 2**Weitere Änderung der
Sonderurlaubsverordnung**

§ 21 Absatz 2b und 2c der Sonderurlaubsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3**Weitere Änderung der
Sonderurlaubsverordnung**

§ 21 Absatz 1 Nummer 6a der Sonderurlaubsverordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4**Weitere Änderung der
Sonderurlaubsverordnung**

§ 21 Absatz 2a der Sonderurlaubsverordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5**Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 Nummer 1 und 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 20. März 2022 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. April 2022 in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2021

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Die Bundesministerin
des Innern und für Heimat
Nancy Faeser

Verordnung zur Änderung der Agrarstatistikverordnung und der Weinverordnung

Vom 22. Dezember 2021

Auf Grund

- des § 94a Nummer 1 Buchstabe c des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), der durch Artikel 36 Nummer 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist,
- des § 13 Absatz 3 Nummer 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), der durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) zuletzt geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1 Änderung der Agrarstatistikverordnung

Die Agrarstatistikverordnung vom 10. November 2015 (BGBl. I S. 1979) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Baumobstanbauerhebung

Zusätzlich zu den in § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Agrarstatistikgesetzes aufgeführten Erhebungsmerkmalen werden bei Äpfeln und Birnen, die als Verwertungsobst verwendet werden, die Pflanzzeitpunkte und die Zahl der Bäume jeweils nach der Fläche erhoben.“

2. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden die §§ 3 und 4.

Artikel 1a Änderung der Weinverordnung

In § 13 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4683) geändert worden ist, wird nach Absatz 8a folgender Absatz 8b eingefügt:

„(8b) Jungwein, der aus im deutschen Weinanbaugebiet im Jahr 2021 geernteten Trauben erzeugt worden ist, darf abweichend von Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bis zum 15. Mai 2022 nach Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsäuert werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 2021

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Cem Özdemir

**Beschluss
des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 16. November 2021
zur Änderung des Beschlusses vom 17. November 2020**

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat am 16. November 2021 gemäß § 14 Absatz 4 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, beschlossen:

I.

Der Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 2015 (BGBl. I 2016 S. 118), zuletzt geändert durch Beschluss des Plenums vom 17. November 2020 (BGBl. I S. 3090), wird wie folgt geändert:

Die Abschnitte A. II. und III. erhalten folgende Fassung:

„II. Für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die in dem Geschäftsjahr 2022 eingehen, aus den Rechtsbereichen

1. des Vertriebenenrechts;
2. des Körperschaftsteuerrechts und des Umwandlungssteuerrechts;
3. des Waffenrechts;
4. des Petitionsrechts;
5. des Rechts der Zwangsversteigerung und Zwangsvollstreckung (soweit es sich nicht um Erkenntnisverfahren handelt);
6. des Insolvenzrechts (ausgenommen Verfahren, in denen eine Verletzung von Artikel 12 GG gerügt wird);
7. des Wohnungseigentumsrechts;
8. des Kaufrechts;
9. des Dienst- und Werkvertragsrechts mit Ausnahme des Anwaltsvertragsrechts;
10. des Rechts des Versicherungswesens und
11. des sonstigen Deliktsrechts.

III. Für Verfassungsbeschwerden, die ab dem Geschäftsjahr 2022 eingehen, aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit **mit Ausnahme** der Rechtsbereiche (einschließlich der dazugehörigen Amtshaftungs-, Kostenrechts-, Prozesskostenhilfe-, Beratungshilfe- und Verzögerungsverfahren sowie Verfahren zu Befangenheitsanträgen):

1. allgemeines Persönlichkeitsrecht;
2. Recht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG);
3. Recht der freien Meinungsäußerung, Informations-, Rundfunk- und Pressefreiheit (Artikel 5 GG);
4. Familienrecht (einschließlich Betreuungs-, Namens-, Personenstands- und Transsexuellenrecht);
5. Recht des geistigen Eigentums;
6. Recht des Datenschutzes;
7. Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 GG);
8. Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG);
9. Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 GG);
10. Recht der selbständig und vorwiegend persönlich ausgeübten Berufe (einschließlich Recht der berufsständischen Versorgungseinrichtungen);
11. Erbrecht;
12. Mietrecht;
13. Wettbewerbsrecht;
14. grundstücks- und unternehmensbezogene Vermögensfragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Deutschen Einheit;
15. Bau- und Bodenrecht einschließlich Erschließungs- und Enteignungsrecht;
16. Gesellschaftsrecht einschließlich Genossenschaftsrecht;
17. Bank-, Börsen- und Wertpapierrecht;
18. Kreditrecht einschließlich des Rechts der Sicherungen;
19. Recht der Finanzmarktstabilisierung einschließlich Enteignungen;
20. Regulierungsrecht;
21. Anwaltsvertragsrecht;
22. wirtschaftsrechtliche Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung;
23. Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen.“

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. November 2021

Der Präsident
des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Stephan Harbarth

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur weiteren Modernisierung des
Strahlenschutzrechts – Friständerung zur Milderung
der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus**

Vom 21. Dezember 2021

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts – Friständerung zur Milderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4646) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Eingangsformel ist im Verweis auf die Fundstelle des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen im Bundesgesetzblatt die Angabe „2443“ durch die Angabe „2433“ zu ersetzen.

Bonn, den 21. Dezember 2021

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Annette Pütz

**Berichtigung
der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts**

Vom 21. Dezember 2021

Die Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Eingangsformel ist im Verweis auf die Fundstelle des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen im Bundesgesetzblatt die Angabe „2443“ durch die Angabe „2433“ zu ersetzen.

Bonn, den 21. Dezember 2021

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Annette Pütz

Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes
sowie § 55 Absatz 4 des Energiesteuergesetzes

Vom 22. Dezember 2021

Nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) und nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 838, 1007) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Bundesregierung die nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes und die nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Energiesteuergesetzes erforderliche Feststellung am 22. Dezember 2021 getroffen hat und dass die Steuerentlastungen nach § 10 des Stromsteuergesetzes und nach § 55 des Energiesteuergesetzes damit für das Antragsjahr 2022 gewährt werden können.

Berlin, den 22. Dezember 2021

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Christian Hufen

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis des Landes **Hessen** auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

| Bundesrecht, von dem abgewichen wird | Abweichendes Landesrecht |
|---|--|
| Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) | <ul style="list-style-type: none"> a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens |
| Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist | <ul style="list-style-type: none"> a) Hessisches Grundsteuergesetz vom 15. Dezember 2021 b) Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 55, Seite 906 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, Artikel 125b Absatz 3 des Grundgesetzes d) 24. Dezember 2021 |

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Fundstelle | Tag des Inkrafttretens |
|---|-----------------|---------------------------|
| 14. 10. 2021 Verordnung über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten an der Bundeswasserstraße Neckar (NeckarSchlBetrZV) FNA: neu: 940-9-43; 940-9-42 | 21/2021 S. 1009 | 1. 12. 2021 |

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 26, ausgegeben am 17. Dezember 2021**

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 12.11.2021 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union | 1218 |
| 12.11.2021 | Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen | 1218 |
| 15.11.2021 | Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . | 1219 |
| 16.11.2021 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) | 1221 |
| 2.12.2021 | Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung | 1222 |
| 8.12.2021 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen | 1245 |
| 8.12.2021 | Bekanntmachung zu dem Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus | 1245 |
| 14.12.2021 | Bekanntmachung der Neufassung der Anlage I zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport/des Anhangs zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping | 1246 |
| 16.11.2021 | Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente | 1280 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | vom |
|--|--|-------------|
| 3. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1924 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2023 zugeteilten Fangquoten | L 393/1 | 8. 11. 2021 |
| 5. 11. 2021 Verordnung (EU) 2021/1925 der Kommission zur Änderung bestimmter Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 im Hinblick auf die Anforderungen für das Inverkehrbringen bestimmter Insektenprodukte und auf die Anpassung einer Einschlußmethode ⁽¹⁾ | L 393/4 | 8. 11. 2021 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 5. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1926 der Kommission zur Anerkennung der vom Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen auf Konformität mit den Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse | L 393/9 | 8. 11. 2021 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom | |
|---|--|--------------|
| 31. 8. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1928 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 hinsichtlich der Verwaltung und der Mengen bestimmter Zollkontingente für Argentinien und zur Berichtigung der genannten Verordnung hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen | L 394/1 | 9. 11. 2021 |
| 8. 11. 2021 Verordnung (EU) 2021/1929 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, die Material der Kategorie 2 enthalten ⁽¹⁾ | L 394/4 | 9. 11. 2021 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 8. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1930 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinbarung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Birkenperrholz mit Ursprung in Russland | L 394/7 | 9. 11. 2021 |
| 9. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1932 des Rates zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen | L 396/1 | 10. 11. 2021 |
| 14. 7. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat ⁽¹⁾ | L 396/4 | 10. 11. 2021 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 30. 7. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1934 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf bestimmte Vorschriften über den Ursprung von Waren | L 396/10 | 10. 11. 2021 |
| 8. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1935 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 hinsichtlich der mittels des einheitlichen Musterformulars zu übermittelnden Informationen und Daten über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse ⁽¹⁾ | L 396/17 | 10. 11. 2021 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 9. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1936 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 hinsichtlich einiger zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen von <i>Ficus carica</i> L. und <i>Persea americana</i> Mill. mit Ursprung in Israel sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 hinsichtlich der Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen dieser zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in das Gebiet der Union und zur Berichtigung letzterer Durchführungsverordnung | L 396/27 | 10. 11. 2021 |
| 9. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1937 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich des Eingangs von Sendungen mit Weich- und Krebstieren, die für geschlossene Systeme zu Zierzwecken bestimmt sind, in die Union sowie zur Festlegung der Liste der Drittländer oder Gebiete bzw. Zonen oder Kompartimente derselben, aus denen der Eingang solcher Sendungen in die Union zulässig ist ⁽¹⁾ | L 396/36 | 10. 11. 2021 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 9. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1938 der Kommission zur Festlegung des Musterausweises für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/25/EG ⁽¹⁾ | L 396/47 | 10. 11. 2021 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 10. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1947 der Kommission zur Definition des geografischen Gebiets der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (BNE-Verordnung) und zur Aufhebung der Entscheidung 91/450/EWG, Euratom der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 109/2005 der Kommission ⁽¹⁾ | L 398/1 | 11. 11. 2021 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom |
|---|--|
| <p>10. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1948 der Kommission über die Behandlung von Mehrwertsteuer-Rückzahlungen an Nichtsteuerpflichtige und an Steuerpflichtige mit Bezug auf deren steuerbefreite Tätigkeiten für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (BNE-Verordnung) und zur Aufhebung der Entscheidung 1999/622/EG, Euratom der Kommission und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 116/2005 der Kommission ⁽¹⁾</p> | L 398/4 11. 11. 2021 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | |
| <p>10. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1949 der Kommission betreffend die Grundsätze zur Berechnung der Wohnungsdienstleistungen für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (BNE-Verordnung) und zur Aufhebung der Entscheidung 95/309/EG, Euratom der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 1722/2005 der Kommission ⁽¹⁾</p> | L 398/6 11. 11. 2021 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | |
| <p>10. 11. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1950 der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge ⁽¹⁾</p> | L 398/19 11. 11. 2021 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | |
| <p>10. 11. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1951 der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Konzessionen ⁽¹⁾</p> | L 398/21 11. 11. 2021 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | |
| <p>10. 11. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1952 der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe ⁽¹⁾</p> | L 398/23 11. 11. 2021 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | |
| <p>10. 11. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1953 der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe ⁽¹⁾</p> | L 398/25 11. 11. 2021 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | |
| <p>– Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019)</p> | L 398/29 11. 11. 2021 |
| <p>– Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019)</p> | L 398/32 11. 11. 2021 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EU | |
|--|---|--------------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom | |
| – Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/955 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Formulare, Mustertexte, Verfahren und technischen Voraussetzungen für die Veröffentlichung und Mitteilung der Vertriebsvorschriften, Gebühren und Entgelte sowie zur Festlegung der für die Einrichtung und das Führen der zentralen Datenbank für den grenzüberschreitenden Vertrieb von alternativen Investmentfonds und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu übermittelnden Informationen und zur Festlegung der Formulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung dieser Informationen (ABl. L 211 vom 15.6.2021) | L 398/51 | 11. 11. 2021 |
| – Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/1372 der Kommission vom 17. August 2021 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots der Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern, ausgenommen Pelztiere, mit tierischem Protein (ABl. L 295 vom 18.8.2021) | L 398/53 | 11. 11. 2021 |
| – Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013) | L 398/54 | 11. 11. 2021 |
| – Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung) (ABl. L 206 vom 11.6.2021) | L 398/55 | 11. 11. 2021 |

Abschlusshinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II

Der **Jahrgang 2021 des Bundesgesetzblatts Teil I** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 86 und endet mit der Seite 5268.

Als Anlagebände* zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 57 vom 25. August 2021
Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712),
- zur Ausgabe Nr. 58 vom 26. August 2021
Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3886),
- zur Ausgabe Nr. 61 vom 3. September 2021
Anhang zur Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 31. August 2021 (BGBl. I S. 4065),
- zur Ausgabe Nr. 81 vom 6. Dezember 2021
Anlagen zur Binnenschiffpersonalverordnung (Artikel 1 der Verordnung zur Neuregelung befähigungsrechtlicher Vorschriften in der Binnenschifffahrt) vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982).

* Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Der **Jahrgang 2021 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 27 und endet mit der Seite 1304.

Als Anlagebände* zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 23 vom 18. November 2021

Verordnung in der Anlage des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung (BGBl. 2021 II S. 1150),

- zur Ausgabe Nr. 24 vom 25. November 2021

Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 2021 II S. 1184).

* Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.